

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

7.12.1815 (Nr. 339)

Großherzoglich Badische Staats-Zeitung.

Nro. 339.

Donnerstag, den 7. Dez.

1815.

De u t s c h l a n d.

Die Uebergabe der Festung Landau an die allirten Truppen hatte, sicherem Vernehmen nach, bis zum 5. d. noch nicht statt gehabt.

Auf die letzte Adresse der württembergischen Landesversammlung hat der König unterm 29. Nov. folgendes Rescript an dieselbe erlassen: „Friedrich 10. 10. Liebe Getreue! Wir haben Uns Eure allerunterthänigste Eingabe vom 23. und 24. auf Unser allerhöchstes Rescript vom 13. d. M. vorlegen lassen, und daraus mit Wohlgefallen Eure Bereitwilligkeit ersehen, die Vergleichsunterhandlungen über eine für das ganze Königreich zu erneuende Verfassung wieder anzuknüpfen. In dem Ihr hierdurch Unserer Absicht, die Wohlfahrt Unserer sämtlichen Unterthanen durch eine Aller Interesse mit Gerechtigkeit berücksichtigende Verfassung auf eine dauerhafte Weise zu begründen, gebührend anerkannt, und derselben pflichtmäßig entgegenkommt, wollen Wir den aus der Fassung Eurer Eingabe hervorgehenden Zweifel, ob nicht mehreren von Uns in dem gedachten Rescript ausgesprochenen Grundsätzen von Euch eine irrige und gezwungene Deutung, besonders in Betreff Unserer neuen Lande, gegeben werde, um so mehr jetzt übergehen, als Wir Unsere Ansicht so bestimmt und deutlich zu erkennen gegeben haben, daß sie wohl von Niemand, der Einsicht mit Redlichkeit verbindet, mißverstanden werden kann, und Wir, da Uns nur die höhern Rücksichten auf das Wohl des Vaterlandes leiten, gern jede Veranlassung vermeiden, wodurch die Erreichung dieses hohen Zwecks noch länger verzögert werden könnte. Wir hoffen demnach, daß auch Ihr die von Euch gewählten, und Uns namhaft gemachten Commissarien in gleichem Geiste instruiren, und Uns nicht in die Nothwendigkeit versehen werdet, diejenigen Maßregeln eintreten zu lassen, welche Wir auf den unglücklichen Fall auszuführen fortdauernd entschlossen sind, daß die Vergleichsunterhandlungen zu keinem befriedigenden Resultat führen sollten. Zugleich geben Wir Euch andurch zu erkennen, daß Wir Unsern Geheimen- und Staatsrath und Präsidenten v. Wangenheim 10. (H. No. 336) zu Commissarien bei den Unterhandlungen gnädigst ernannt haben. Ihr habt demnach die landständischen Commissarien über die Zeit und den bei der Unterhandlung zu befolgenden Geschäftsgang in Kommunikation zu setzen.“

Am 3. d. ist Hr. Lamb, königl. engl. Gesandter am

königl. baier. Hofe, von London kommend, durch Stuttgart nach München passirt.

Am 3. d. traf das 5te königl. baier. Linieninfanterieregiment, nebst 2 Batterien, aus dem Felde zurückkehrend, zu Nürnberg ein.

Von Regensburg wird unterm 2. d. geschrieben: „Die Durchmärsche dauern hier noch immer fort. Die Einquartierung hier und in Stadthof ist manchmal dreifach. Fast ist sie nicht mehr zu ertragen, da genannte Städte durch Krieg mehr als irgend eine Stadt in Deutschland gelitten haben. Besonders drückend ist die Einquartierung für die unbehausten Abgebrannten, welche ihre Einquartierung, aus Mangel an Zimmern, bei den Wirthen unterbringen und sehr theuer bezahlen müssen.“

Am 29. Nov. Nachts 10 Uhr trafen Ihre kön. Hoh. die Kronprinzessin von Baiern zu Salzburg ein.

Die Kasselsche Zeitung vom 3. d. meldet den feierlichen Einzug des nach der Residenz bestimmten Theils der aus dem Felde zurückkehrenden kurfürstl. hess. Truppen, und setzt dann hinzu: „Was diesen frohen, und mit stolzen Gefühlen jeden Hessen erfüllenden Tag noch durch die ruhmvollste Erinnerung bereichert, ist, daß es der Jahrestag desjenigen ist, an welchem die tapfern Hessen im ersten Revolutionskriege die Stadt Frankfurt, durch Einnahme mit Sturm, von dem Feinde befreiten. So knüpft das Andenken vergangener Großthaten sich an die Reihe der gegenwärtigen, und begeistert dürfen Hessens Krieger es sich sagen: ihre Paniere wehten ruhmvoll gegen des Reichs und ihres Fürsten Feind.“

In der neuesten Leipziger Zeitung liest man: „Es haben Se. königl. Maj. von Sachsen dem beim adelichen Kadetteukorps als Studiendirektor angestellten Hofrath Böttiger, welchem Se. Maj. der Kaiser von Rußland im Laufe des Jahres 1814 den St. Wladimirorden 4ter Klasse verliehen hatten, die fernere Tragung dieser Dekoration, auf geschehenes Ansuchen darum, zu gestatten geruht.“

Das Novemberstück des politischen Journals enthält unter mehreren andern Aufsätzen: „Philosophische Gedanken eines ehemaligen Souverains“ (Bonaparte's), welche man unter dessen Papieren zu Portoferraio in franz. Sprache gefunden haben will, und worin Gesandnisse eines egoistischsten Tyrannenübermuths vorkommen. „Ich allein, sagt er darin, konnte die Welt retten, und kein anderer; die Sklaven hatten einen Herrn“

nöthig, und ich bedurfte keiner Sklaven etc." Beigefügt ist die Chiffre Bonaparte's, nebst deren Schlüssel.

D ä n e m a r k.

Da sich der königl. dänische Staatsminister, Graf v. Bernstorff, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einige Zeit auf seinen Gütern in Mecklenburg aufhalten wird, so begiebt sich der Kammerjunker v. Kofz, als Geschäftsträger während der Abwesenheit Sr. Erz., nach Wien.

F r a n k r e i c h.

Am 1. d. hörte die Deputirtenkammer den Bericht ihrer Zentralcommission über die Prevotalgerichte an, und empfing hierauf durch den Justizminister einen die Aufhebung der Stellen der Substituten der Gen. Procuratoren, welche in den Hauptorten der Departements das Amt von Kriminalprocuratoren versehen, und die Uebertragung ihrer Geschäfte an die Procuratoren bei den Gerichten erster Instanz betreffenden Gesetzentwurf.

Am 1. d. versammelten sich die Minister wieder bei dem Herzoge von Richelieu. Die Staatsräthe und Requetesmeister, welche den Ausschuss des Innern und des Handels bilden, haben dieser Versammlung beigewohnt. — Abends war großes Diner und Ball bei Lord Wellington im Elise'e Bourbon. Gedachter Herzog hat kürzlich von dem Könige den h. Geißorden erhalten.

Sämmtliche Pariser Blätter vom 2. d. enthalten folgende Benachrichtigung: Kammer der Pairs von Frankreich. Prozeß des Marschalls Ney. Die Audienz der Kammer der Pairs wird künftigen Montag (4. Dez.), Morgens Punkt 10 Uhr, anfangen. Die Thoren des Pallastes werden um acht Uhr eröffnet werden; um halb zehn Uhr werden sie geschlossen, und nach dieser Stunde keine Büllete mehr angenommen werden.

Unverzüglich, sagt ein Pariser Blatt vom 1. d., wird man aus der Gallerie des Luxemburgischen Pallastes Lesueur's Gemälde aus der Lebensgeschichte des h. Bruno und die Sammlung der Seehäfen von Vernet nach dem Museum verpflanzen. Es ist noch zweifelhaft, ob die Geschichte der Maria von Medicis von Rubens das nämliche Schicksal haben wird; denn dieser Theil der Arbeiten dieses großen Malers war von seinem Anfang an bestimmt, diese nämliche Gallerie des Luxemburgischen Pallastes zu schmücken, der er seinen Namen gegeben hat. Wenn man die uns bleibenden Kunstschätze in Erwägung zieht, so kann man sich bis auf einen gewissen Grad über den Verlust, den wir erlitten haben, trösten; zählt man die großen Künstler, die wir wirklich besitzen, so vermehrt sich die Summe der Trostgründe; die Freibeiblichkeit, womit der Fürst unsere ausgezeichneten Maler aufzumuntern sucht, wird uns mit neuen Meisterwerken bereichern etc.

Fortsetzung der Konvention, die Prüfung und Liquidation der Frankreich zu Lasten fallenden Reklamationen betreffend: 5) Wenn auf diese Weise die schiedsrichterlichen Kommissarien bestellt sind, so werden diejenigen Sachen, worüber sich die Liquidationskommissarien nicht vereinbaren konnten, auf nachstehende Art vor den abur-

theilenden Kommissarien verhandelt werden: 6) Wenn die Reklamationen von der Beschaffenheit sind, wie solche in dem Traktat von Paris oder in der gegenwärtigen Konvention bezeichnet worden, und wenn es nur darauf ankommt, die Gültigkeit der Forderungen richtig zu stellen, oder den Betrag der reklamirten Summen auszusprechen, dann besteht die schiedsrichterliche Kommission aus sechs aburtheilenden Kommissarien, nämlich 3 von Seiten Frankreichs, und 3 andern, welche die reklamirende Regierung ernennet. Diese 6 Richter wählen durch das Loos denjenigen, welcher an dem Geschäft keinen Theil nehmen soll, und die alsdann noch übrig bleibenden 5 Kommissarien entscheiden über die ihnen vorgelegte Reklamation definitiv. 7) Wenn es darum zu thun ist, auszumitteln, ob eine widersprochene Reklamation unter diejenigen gehört, deren der Pariser Friedenstraktat vom 30. Mai 1814 oder die gegenwärtige Konvention Erwähnung thut, dann besteht die schiedsrichterliche Kommission aus 6 Mitgliedern, deren 3 Franzosen sind, die 3 andern aber von derjenigen Regierung ernannt werden, welche die Reklamation gemacht hat. Diese 6 Richter haben mit Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden, ob die Reklamation zur Liquidation anzunehmen sey? Auf den Fall, wo die Stimmen gleich ausfallen, wird die Prüfung der Sache verschoben, und zu einer weitem diplomatischen Negoziation zwischen den Regierungen selbst ausgesetzt werden. 8) So oft eine Sache der Kommission der Richter zur Entscheidung vorgelegt wird, hat diejenige Regierung, deren Liquidationskommissar sich mit der französischen Regierung nicht vereinbaren kann, 3 aburtheilende Kommissarien zu ernennen, und die franz. Regierung eben so viele, welche sämtlich aus denjenigen gewählt werden, die den vorgeschriebenen Eid entweder schon geleistet haben, oder noch vor Einleitung des Verfahrens leisten werden. Die geschlossene Wahl wird dem Aktuarium bekannt gemacht, und demselben zugleich die betreffenden Akten zugestellt. Der Aktuarium hat sowohl über diese Ernennung, als über den Empfang der Akten, ein Protokoll zu führen, und trägt die Reklamation selbst in ein besonderes hierzu bestimmtes Register ein. Wenn nun in der Ordnung dieser Eintragungen die Reihe an eine Reklamation kommt, so versammelt der Aktuarium die 6 dazu ernannten schiedsrichterlichen Kommissarien. Trifft einer derjenigen Fälle, welche in dem §. 6 des gegenwärtigen Artikels angegeben sind, ein, so werden die Namen der 6 schiedsrichterlichen Kommissarien in eine Urne gelegt, und derjenige Kommissar, dessen Name zuletzt gezogen wird, tritt ab, und die Anzahl der Richter besteht demnach aus fünf. Es steht jedoch den Parteien frei, sich auch über eine Kommission von 4 Richtern zu verständigen, deren Anzahl alsdann, um eine ungerade Zeit zu erhalten, nach der eben beschriebenen Weise auf 3 reduziert wird. Trifft der im §. 7 erwähnte Fall ein, so ernennen die 6 oder die 4 Richter, je nachdem die Parteien über diese Zahl einig geworden sind, das Geschäft ohne vorgängige Ausscheidung eines ihrer Mitglieder. In dem einen oder dem andern Falle beschäftigen

sich die zusammenberufenen schiedsrichterlichen Kommissarien unmittelbar mit der Prüfung der vorliegenden Reklamation, und sprechen darüber in letzter Instanz nach der Mehrheit der Stimmen. Der Aktuarium ist bei allen Sitzungen gegenwärtig, und führt das Protokoll. Wenn die Kommissarien nicht über einen Punkt der Reklamation, sondern über die Reklamation selbst entschieden haben, so wird durch diese Entscheidung die Sache beendet. Hat die Kommission über einen Reklamationspunkt entschieden, so wird die Sache, wenn derselbe für gültig anerkannt worden ist, an die Liquidationskommission zurückgewiesen, welche sich alsdann über die Annehmbarkeit der Reklamation und über die Festsetzung des Betrags derselben zu vereinigen hat, oder dieselbe von neuem wieder an eine schiedsrichterliche Kommission verweist, deren Anzahl aus 5 oder aus 3 Mitgliedern bestehen muß. Nach geschehener Entscheidung setzt der Aktuarium die Liquidationskommission von jedem ausgesprochenen Urtheil in Kenntniß, damit dieselbe diese Urtheile in ihre Protokolle eintragen kann, indem diese Sentenzen einen Theil der Arbeiten ausmachen, welche der Liquidationskommission obliegen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die kraft des gegenwärtigen Artikels niedergesetzten Kommissionen ihre Arbeiten nicht weiter auszudehnen haben, als auf die Liquidation derjenigen Verbindlichkeiten, welche aus dem gegenwärtigen Traktat oder jenem vom 30. Mai 1814 hervorgehen. VI. Da die hohen kontrahirenden Theile die Erfüllung des Art. 21 des Friedenstraktats vom 30. Mai 1814 sicher stellen, und in dessen Gemäßheit die Art und Weise gehörig festsetzen wollen, nach welcher an Frankreich diejenigen Schulden bezahlt werden sollen, welche ihrem Ursprunge nach auf Länder verhypothekirt waren, die aufgehört haben, Frankreich anzugehören, oder zum Behufe der innern Administration dieser Länder gemacht, und daher in das große französische Schuldbuch eingeschrieben worden sind, so sind sie übereingekommen, daß der Betrag desjenigen Kapitals, den eine oder die andere Regierung dieser Länder an Frankreich zu bezahlen haben könnte, nach dem Mittelkurs, in welchem die Renten des großen Buchs zwischen dem Tage der Unterschrift der gegenwärtigen Konvention und dem 1. Jan. 1816 stehen, bestimmt werden soll. Dieses Kapital wird an Frankreich nach den Etats entrichtet werden, welche die durch den 5. Artikel der gegenwärtigen Konvention niedergesetzte Kommission von 2 zu 2 Monaten, nach vorgängiger Richtigerstellung des Rechtsgrundes, auf welchem die Einschreibung in das große Buch beruht, fertigen wird. Der Betrag derjenigen in das große Buch eingetragenen Summen wird an Frankreich nicht zurückerstattet werden, welche von Schulden herrühren, die auf unbewegliche Güter verhypothekirt waren, welche die franz. Regierung veräußert hat, welches auch die Natur dieser Güter seyn mag, wenn anders die Erwerber derselben die Kaufsumme in die Hände der Agenten der franz. Regierung erlegt haben. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß sich diese Güter dormalen

nicht in dem Besiz einer der jetzigen Regierungen, oder einer öffentlichen Anstalt, oder auch ihrer vormaligen Besizer, und zwar nicht durch Erwerbung unter onerosen Titel während der franz. Verwaltung, befinden. Die franzöf. Regierung ist gehalten, die Renten dieser Einschreibungen zu bezahlen. Die Kompensation desjenigen, was Frankreich wegen dieser Inscripturen schuldig ist, mit denjenigen Zahlungen, welche die franzöf. Regierung durch die gegenwärtige Konvention übernimmt, kann nur mit beiderseitiger freier Einwilligung, und mit Vorbehalt desjenigen geschehen, was darüber in dem nachstehenden Artikel enthalten ist. VII. Von den oberwähnten Rückzahlungen werden abgezogen: 1) die Interessen der Einschreibungen auf das große Buch bis zum 22. Dez. 1813. Auch werden an Frankreich von den resp. Regierungen diejenigen Interessen vergütet, welche nach der oberwähnten Epoche von demselben bezahlt worden seyn könnten; 2) die Kapitalien und Interessen, die auf solche liegende Güter verhypothekirt waren, welche die franz. Regierung veräußert hat, wenn dieselbe nicht in das große Buch der öffentlichen Schuld eingetragen worden sind, ohne daß jedoch durch die gegenwärtige Stipulation denjenigen Gesetzen oder Verfügungen, welche Verzögerungs- oder Verfallausprüche enthalten, und Kraft welcher die Schuld zum Vortheil Frankreichs auf dem Wege der Kompensation oder der Vereinigung aktiver und passiver Rechte erlöschen sollte, zu nahe getreten werden darf. VIII. Da sich die franzöf. Regierung geweigert hat, die Reklamation der Regierung der Niederlande in Beziehung auf die Abtragung der Interessen von der holländischen Schuld, welche in den halbjährigen Fristen vom März und Sept. des Jahres 1813 nicht bezahlt worden sind, zu entrichten, so ist man übereingekommen, die Entscheidung des Grundsatzes dieser Frage einer besondern schiedsrichterlichen Kommission zu überlassen. Diese Kommission soll aus 7 Mitgliedern bestehen, deren 2 die französische und 2 die Regierung der Niederlande ernannt. Die 3 übrigen werden aus Staaten gewählt, welche durchaus neutral und bei der Entscheidung dieser Frage nicht interessiert sind, als Rußland, Großbritannien, Schweden, Dänemark und das Königreich Neapel. Die Wahl dieser 3 Kommissarien geschieht auf die Weise, daß einer derselben von der französischen, der andere von der niederländischen Regierung, der dritte aber von den beiden neutralen Kommissarien gewählt wird. Diese Kommission versammelt sich zu Paris am 1. Febr. 1816, und die Mitglieder haben denselben Eid abzuschwören, wie die aburtheilenden Richter, nach Vorschrift des 5. Artikels der gegenwärtigen Konvention. Sobald die Kommission konstituirte ist, legen die Liquidationskommissarien der beiden Mächte derselben die zu ihrem Vortheil streitenden Gründe schriftlich vor, um die Richter in den Stand zu setzen, zu entscheiden, welche von beiden Regierungen, die französische, oder jene der Niederlande, gehalten ist, die rückstehenden Interessen zu bezahlen, wobei der Pariser Friedenstraktat vom 30. Mai 1814 zum Grunde zu legen ist, und ob die Rücksteh-

tung, wozu die Regierung der Niederlande gegen Frankreich hinsichtlich der Einlieferungen der Schulden der mit seiner Krone vereinigt gewesen, nun aber davon getrennten Länder verbunden seyn könnte, gefordert werden kann, ohne die vom J. 1813 her rückständigen Zinsen der holländischen Schuld abzuziehen. (F. f.)

Am 1. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 52½, und die Bankaktien zu 99½ Fr.

Großbritannien.

Am 27. Nov. Abends war die Stadt London, wegen des Friedensabschlusses, illuminirt.

Der Prinz Regent ist, nach einer Abwesenheit von einigen Wochen, am 25. Nov. wieder in Carltonhouse angekommen.

Lord und Lady Castlereagh und ihr Gefolge sind am 26. Nov. Abends in Dover angekommen, und haben sich von dort zum Grafen Liverpool nach Walmer Castle, wo sie ein oder zwei Tage bleiben wollten, begeben.

Kürzlich haben sich ungefähr tausend Tagelöhner auf rührischer Weise in der eingestanden Absicht versammelt, die Maschinen zu zerstören. Sie bedrohten diejenigen, die sich nicht mit ihnen vereinigen wollten, und zerklügelten wirklich zwei oder drei Maschinen. Es sind Anstalten getroffen, um weitem Unfuge Einhalt zu thun.

Deutschland.

Am 29. Nov. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 379½ notirt; die Konventionsmünze stand zu 38½ (Abends 6 Uhr zu 38).

Rußland.

Dem Bernehmen nach sind Se. kaiserl. Hoheit der Großfürst Konstantin zum Generalissimus der Truppen in Polen ernannt.

Karlsruhe. [Pferde-, Chaisen- und Pferdegeschirr-Versteigerung.] Bis künftigen Freitag, den 8. dieses, Vormittags um 9 Uhr, werden in dem Großherzoglichen Marstall 10 Stück Pferde, einige Chaisen und Pferdegeschirr gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Karlsruhe, den 5. Dez. 1815.

Bruchsal. [Versteigerung der Winterschafweide zu Untergrombach.] Die Winterschafweide zu Untergrombach, welche mit 225 Stück Schafen von Martini d. J. bis Georgi 1816 betrieben werden kann, wird Dienstag, den 12. dieses, früh 9 Uhr, auf dem Rathhaus daselbst, an den Meistbietenden versteigert werden; welches den Liebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Bruchsal, den 2. Dez. 1815.

Großherzogl. Stadt- und 1. Landamt.

Schumann.

Freiburg. [Versteigerung.] Von Seite des k. k. österreichischen Feldverpflegungsmagazins allhier wird anmit bekannt gemacht, daß am 14. Dez. d. J. und in den darauf folgenden Tagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, nachstehende Aerial-Effekten an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Konventionsmünze, veräußert werden, als:

60 Str. Zwieback.

144 gemauerte Backöfen.

Zwei Flugdächer, zusammen 34 Klafter lang.

Ein Backereischoppen, 17 Klafter lang und 6 Klafter breit.

Verschiedene hölzerne, meistens mit Eisen beschlagene Balken und andere Magazinrequisiten.

200 Klafter Brennholz.

700 leere Brandtwein- und Mehlkasser.

10,000 Stück zerlegte brauchbare Posttafeln und Böden.

10,000 „ „ unbrauchbare detto detto

und Reife.

11,000 „ neue Mehlkassette.

10,000 „ leere reparationsmäßige Säcke.

60 Str. Sakhabern.

Sign. Freiburg, den 28. Nov. 1815.

Ruef,

R. K. Milit. Bgs. Verwalter.

Rhein-Bischofsheim. [Wirtschafts-Verkauf.] Die in die Jakob Kauz'sche Gantmasse zu Scherzheim gehörende, an der frequenten Landstraße sehr vortheilhaft gelegene Wirtschaftsbehausung, samt Scheuer, Stallung und Zugehör, mit der Schildgerechtigkeit zur Krone allba, wird am Mittwoch, den 13. Dez. 1815, Mittags 1 Uhr, in der Behausung selbst, in öffentlichem Aufsteich verkauft. Damit sich die allenfallsigen Liebhaber, welche sich übrigens wegen ihrer Rechtlichkeit gehörig auszuweisen haben, dabei mögen einfinden, so wird solches öffentlich bekannt gemacht.

Bischofsheim, den 8. Nov. 1815.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Wann.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Die Erben des in Rußland gebliebenen Feldwebels Joseph Seivert, vom Großherzoglichen Artilleriebataillon, werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen, a dato, vor der unterzeichneten Stelle sich zu melden, und zu legitimiren, auch über die auf 100 fl. sich belaufenden Forderungen an die Verlassenschaftsmasse des Feldwebels Seivert, welche gegen 300 fl. beträgt, zu erklären, widrigenfalls, nach Verfluß jener Frist, ein Anwalt ex officio aufgestellt, und nach geschlossenen Verhandlungen das Weitere, gesetzlicher Ordnung nach, verfügt würde.

Karlsruhe, den 1. Dez. 1815.

Großherzogliches Garnisonsauditorat.

Vogel.

Bühl. [Schulden-Liquidation.] Wer etwas an den in Vermögensuntersuchung gerathenen hiesigen Schulzuden und Eisenhändler Marun Gontschel zu fordern hat, soll sich bei der auf Dienstag, den 12. Dez., festgesetzten Schulden-Liquidation, unter Vorlegung der Beweisurkunden, bei Großherzogl. Amtsrevisorat dahier, bei Strafe des Ausschlusses, einfinden.

Bühl, den 20. Nov. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dieß.

Kadolphzell. [Schulden-Liquidation.] In Folge der mit den Kreditoren des verstorbenen Freiherrn Friedrich v. Kraft Ebng dahier unterm 4. v. M. geflozenen Verhandlungen, wird hiermit über dessen Verlassenschaft der Konkurs erkannt, und sämtliche Gläubiger, welche ihre Forderung nicht schon unterm 4. Febr. v. J. liquidirt, oder ihrer Liquidationsklage noch etwas nachzutragen haben, hiermit aufgefordert, ihre noch nicht liquidirten Ansprüche oder etwaigen Nachträge, bei Strafe des Ausschlusses, am 11. t. M. Dezember bei dem Theilungskommissariat dahier einzugeben und richtig zu stellen.

Kadolphzell, den 16. Okt. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Balchner.

Karlsruhe. [Pferde zu verkaufen.] Zwei dauerhafte, fehlerfreie Wagenpferde, wovon das eine zugleich Reitpferd ist, sind um billigen Preis zu verkaufen. Wo, sagt das Komp. der Staats-Zeitung.